

93520/1-IX/3/96

MR DI. BAYER / 215

Kesselgesetz;
Einführungserlaß zur
Versandbehälterverordnung

Erlaß, RS 6

An den
Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über sicherheitstechnische Bestimmungen für Versandbehälter (Versandbehälterverordnung 1996), BGBl. Nr. 368/1996, sind die Bestimmungen des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, für Versandbehälter näher spezifiziert worden. Weiters sind die relevanten Bestimmungen internationaler Übereinkommen über den Gefahrguttransport sowie EU-Richtlinien über Gasflaschen in das österreichische Recht übernommen worden. Zur Erläuterung des umfangreichen Regelwerkes werden nachstehend dessen Grundlagen dargelegt.

1. Zielsetzung

Österreich ist Vertragspartei von europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf der Schiene (ADR und RID). Die Beförderung von Gasen (Stoffe der Klasse 2) unterliegt diesem Übereinkommen. Die, dem Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, unterliegenden Versandbehälter dienen zur Beförderung von Gasen. Mit dem Kesselgesetz sind daher die Bestimmungen der Anlagen des ADR sowie des RID für die Klasse 2 zu übernehmen. Weiters sind die für Gasflaschen erlassenen EG-Richtlinien zu berücksichtigen. Diese Richtlinien sind mit dem Kesselgesetz ins nationale Recht umzusetzen. Sowohl ADR, RID als auch die EG-Richtlinien decken nur Teilaspekte der Beschaffenheit und des Betriebes der Versandbehälter ab. Es sind daher Ergänzungen durch nationale Bestimmungen erforderlich.

Weiters ist zu beachten, daß mit 1.1.1997 für die internationale Beförderung die Gefahrguttransportrichtlinie 94/55/EG anzuwenden sein wird. Diese Richtlinie nimmt Bezug auf das ADR in der Fassung 1997. Sie gilt nicht für das Inverkehrbringen, sondern nur für die internationale Beförderung. Eine Richtlinie für das Inverkehrbringen von Versandbehältern wird derzeit von der Kommission erarbeitet. Die Übergangsbestimmungen der Richtlinie 94/55/EG sehen die Anwendung der, vor Inkrafttreten der Richtlinie, geltenden nationalen Vorschriften bis 1999 vor. Nach Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in das österreichische Recht wird die gegenständliche Verordnung als Übergangslösung gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 94/55/EG optionell angewandt werden können.

Zusammengefaßt ergeben sich somit folgende Ziele der Verordnung:



- Umsetzung der Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und auf der Schiene (RID) soweit die Beförderungsbestimmungen für Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 (Gase) betroffen sind;
- Umsetzung der EG-Richtlinien über
 - nahtlose Gasflaschen aus Stahl (84/525/EWG),
 - nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen (84/526/EWG),
 - geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl (84/527/EWG);
- Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen des Kesselgesetzes soweit eine Ergänzung der obgenannten internationalen Vorschriften erforderlich ist;
- Festschreibung von, in Österreich üblichen, technischen Regeln für die Herstellung und Betrieb von Versandbehältern, welche auch nach Inkrafttreten der Beförderungsrichtlinien optionell bis 1999 Anwendung finden können.

2. Verordnungsstruktur

Die umzusetzenden Bestimmungen des ADR bzw. RID sind historisch gewachsen und unvollständig. Sie sind nur mit entsprechenden nationalen Ergänzungen anwendbar. Die Verordnung nimmt verbindlich Bezug auf die ADR/RID-Bestimmungen. Die erforderlichen Ergänzungen sind im Sinne der "Neuen Konzeption" der EU strukturiert. Demnach werden grundlegende Anforderungen vorgegeben, die mit dem in der Anlage der Verordnung angeführten technischen Spezifikationen umgesetzt werden können. Es sind aber auch sicherheitstechnisch gleichwertige Lösungen zulässig, welche von den im Anhang angeführten Spezifikationen abweichen.

Die im Anhang umgesetzten EG-Richtlinien für Gasflaschen sind optionelle Richtlinien. Das heißt, Gasflaschen, die anderen Regelungen entsprechen, dürfen ebenfalls in Verkehr gebracht werden. Derartige technische Spezifikationen finden



sich in den Anlagen.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt auch Versandbehälter, welche nicht den Bestimmungen des ADR oder RID unterliegen. Es sind dies Behälter, die von den Beförderungsbestimmungen des ADR ausgenommen sind, weil

- geringes Gefahrenpotential vorliegt und nationale Regelungen den Bereich abdecken,
- keine gefährlichen Güter international befördert werden,
- die ADR-Bestimmungen dem Stand der Technik nicht entsprechen und derartige Gefäße nicht behandeln.

Die Verordnung sieht für die genannten Gefäße entsprechende Bestimmungen vor.

3. EU-Konformität

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht mit Artikel 30 vor, daß Geräte, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gesetzt wurden, als konform mit den nationalen Bestimmungen anzuerkennen sind, sofern zumindest gleiches Sicherheitsniveau vorliegt und dies entsprechend dokumentiert ist. Die Verordnung beschreibt mit § 22 jene Bestimmungen, mit denen die Gleichwertigkeit definiert wird. Ein äquivalentes Sicherheitsniveau ist Voraussetzung für das Inverkehrsetzen und die Befüllung von Versandbehältern. Damit werden die Forderungen des freien Warenverkehrs des Artikel 30 unter Bedachtnahme des Artikels 36 der Gründungsverträge erfüllt. Das äquivalente Sicherheitsniveau wird durch folgende Kriterien bestimmt:

- Die technischen Regeln, welche die Beschaffenheit des Versandbehälters bestimmen, müssen ebenso sichere Lösungen darstellen wie die in der Verordnung angeführten technischen Regeln.
- Die Einbeziehung von unabhängigen Prüfstellen sowie Qualitätssystemen in das Konformitätsbewertungsverfahren muß in gleichem Umfang und gleicher Güte erfolgt sein.



- Die Unabhängigkeit sowie technische und organisatorische Kompetenz der Prüfstellen, welche an dem Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt sind, müssen jenen von Erst- bzw. Kesselprüfstellen entsprechen. Dies bedeutet, daß die Prüfstellen auf Basis EN 45000-Serie oder gleichwertige Regeln akkreditiert sein müssen.
- Die Kennzeichnung und die Anschlußarmaturen der Versandbehälter müssen den Bestimmungen der Verordnung zumindest soweit entsprechen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- Die Bestimmungen des ADR/RID müssen auf jeden Fall erfüllt sein.

Von einer Gleichwertigkeit kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn nach einem Schema über Anerkennung von Prüfstellen vorgegangen wird, wie

- Verordnung über Anerkennung ausländischer Prüfungen, BGBl. Nr. 561/1994,
- EFTA-Schema betreffend Druckbehälter (ist mit der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Prüfungen abgedeckt),
- bilaterale Anerkennungen, wie zB die Anerkennung von Gasflaschenprüfungen der deutschen "Technischen Überwachungsvereinen", sofern die Bescheidaufgaben (technische Regeln und Kennzeichnung) eingehalten werden.

Gleichwertigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn keine Reziprozität hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen besteht. In diesem Falle sind die Vorschriftensysteme im allgemeinen derart unterschiedlich, daß gleiche Sicherheit nicht feststellbar ist.

4. Konformitätsbewertung

Mit der Verordnung wurde den Prüfstellen die Möglichkeit eröffnet, Druckprüfungen an den Hersteller zu delegieren. Ansonsten entsprechen die Verfahren den bisher angewandten.



Die Konformität der Versandbehälter ist in Abhängigkeit von ihrem Gefahrenpotential mit Versandbehälterbescheinigung oder Konformitätserklärung nachzuweisen. Für Flaschen wird die Konformität mit einer Kennzeichnung in Form eines "a" nachgewiesen.

In Abweichung zu den bisherigen Regeln ist die Ausstellung eines Versandbehälterbegleitblattes für Tanks und Silotransportbehälter nicht mehr erforderlich. Anlässlich der kraftfahrrechtlichen Genehmigung und der wiederkehrenden Überprüfungen der Straßenfahrzeuge für Tanks und Silotransportbehälter sind die entsprechenden Bescheinigungen vom Betreiber vorzulegen.

5. Wiederkehrende Untersuchungen

Die Fristen für die wiederkehrenden Untersuchungen wurden dem ADR/RID, Fassung 1997, angepaßt. Versandbehälter mit geringem Gefahrenpotential müssen keinen wiederkehrenden Untersuchungen unterzogen werden. Diese Versandbehälter sind durch periodische Kontrollen, welche der Betreiber zu veranlassen hat, hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu beurteilen. In diese Kategorie fallen auch Handfeuerlöcher. Für Handfeuerlöcher ist eine Frist von 2 Jahren für die periodischen Kontrollen vorgesehen. Periodische Kontrollen mit 2-jährigen Intervallen sind in Österreich seit vielen Jahren eingeführt und haben sich bewährt. Eine Verkürzung der Frist ist nur bei besonders ungünstigen Umgebungsbedingungen oder Betriebsbedingungen erforderlich. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, wenn durch entsprechende Versuche oder Erfahrungswerten nachgewiesen wird, daß auch bei größeren Intervallen die Betriebssicherheit gewährleistet werden kann.

6. Weiterentwicklung der Vorschriften

Das ADR/RID in der Fassung 1997 wird hinsichtlich der internationalen Beförderung (grenzüberschreitend) mit EU-Richtlinien umgesetzt werden. Das ADR/RID 1997 verweist auf Europäische Normen. Dieses Normenwerk wird 1997 noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. In der Übergangsphase werden die bisher gebräuchlichen technischen Regeln anzuwenden sein. Diese Regeln sind in der Versandbehälterverordnung enthalten. Aufgrund der Möglichkeit gleichwertige technische Regeln anzuwenden, ist dafür gesorgt, daß künftige Europäische Normen



ohne Verordnungsänderung angewandt werden können. Die Anwendung dieser Normen erfolgt dann auf Basis des § 14, Alternative technische Regeln. Hinsichtlich der Fristen für die wiederkehrenden Untersuchungen wurden bereits die Bestimmungen des ADR/RID 1997 übernommen. Die Konformitätsbewertungsverfahren des ADR/RID 1997 für Gefäße sind in der Versandbehälter-Verordnung noch nicht enthalten, da dieser die derzeit gültige Fassung des ADR zugrunde liegt. Die Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren kann jedoch von Herstellern, die über entsprechende Qualitätssysteme verfügen, auf Basis von Individualbescheiden gemäß § 22 Abs. 1 Kesselgesetz schon zum jetzigen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, hievon die im dortigen Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befaßten Behörden zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 31. Juli 1996
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. R. KÖGERLER

